

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (F.C.I.)

Place Albert Ier, 13 - B- 6530 THUIN (Belgique)

PRÜFUNGSORDNUNG « B »

für internationale Prüfungen von Jagdspaniels, Deutschen Wachtelhunden

und

anderen Stöberhunden.



PRÄAMBEL

Ziel dieser Prüfungen ist es, die vielseitige Brauchbarkeit als Jagdhund festzustellen und denjenigen Stöberhunden besondere Anerkennung zu verschaffen, die sich durch einen hohen Leistungsstandard auszeichnen.

Außerdem sollen diese Prüfungen dazu dienen, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Jagdkynologie zu fördern und zu festigen.

§ 1.

Die zeitliche Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Gepflogenheiten des Landes, in dem die Prüfung stattfindet.

§ 2.

An den Prüfungen können nur solche Hunde teilnehmen die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

§ 3.

Von einer Prüfung ausgeschlossen sind :

- a) Heisse Hündinnen
- b) Hunde mit böartigem Charakter
- c) Hunde mit ansteckenden Krankheiten
- d) Hunde, die solchen Personen gehören, die von einem der F.C.I. angeschlossenen Zuchtverein oder Verband ausgeschlossen wurden oder die Mitglieder von Vereinigungen sind, die die F.C.I. nicht anerkennt.

§ 4.

Unter Berücksichtigung der schwierigen Bedingungen für Wild in Europa, steht es jedem Land frei die CACIT-Prüfungen zu begrenzen, gemäß den Bedingungen für Wild auf seinem Territorium, unter der Bedingung, daß die Bestimmungen dieser Begrenzung vorher im Prüfungsprogramm angezeigt wurden.

§ 5.

Der Veranstalter hat das Recht, die Prüfung aus Gründen höherer Gewalt oder wegen zu geringer Meldezahl ausfallen zu lassen. In diesen Fällen ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

§ 6.

Der Veranstalter sollte ausländischen Teilnehmern die jeweils gültige Prüfungsordnung vor der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Hunde alle Prüfungsfächer ohne Störung durch Zuschauer oder die anderen Führer absolvieren können.

Versagt ein Hund nach Ansicht seines Führers infolge einer Störung durch die Zuschauer, der anderen Führer oder anderer jagdfremder Umstände, so hat der Führer das Recht, bei den Prüfungsrichtern die Wiederholung der Prüfung in dem Betreffenden Fach zu beantragen.

Wir der Antrag von zwei Prüfungsrichtern als begründet anerkannt, muss die Prüfung in dem betreffenden Fach wiederholt werden. Die vorangegangene Arbeit des Hundes in diesem Fach wird dann nicht gewertet. Die Wiederholung darf erst nach angemessener Pause stattfinden. Der Antrag ist während oder unmittelbar nach der betreffenden Arbeit zu stellen.

§ 8.

1. Während der gesamten Prüfung darf der Hund keine Zwangshaltung tragen.
2. Alle nicht zur Prüfung aufgerufenen Hunde sind stets an der Leine zu führen.
3. Ein Führer darf nicht mehr als zwei Hunde führen. Will er mehr als zwei Hunde prüfen lassen, hat er einen Hundehalter mitzubringen, der ihm die überzähligen Hunde abnimmt.

§ 9.

Wird durch Prüfungsrichter oder andere Amtsträger des Veranstalters festgestellt, daß ein Führer unkorrektes oder störendes Benehmen zur Schau trägt oder den Versuch macht, durch Anwendung unerlaubter Mittel für sich oder seinen Hund Vorteile zu verschaffen, so wird er durch den Prüfungsleiter von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Die Gründe für den Ausschluß sind im Prüfungsbericht zu nennen.

§ 10.

1. Die Prüfungen sind grundsätzlich Gruppenweise durchzuführen. In einer Gruppe sind die Cocker Spaniel und Amerikanischen Cocker zu prüfen. Die andere Gruppe umfasst die übrigen Spanielrassen, eine weitere Gruppe die Deutschen Wachtelhunde sowie andere Stöberhunde.
2. Falls die Gruppen nicht parallel geprüft werden können, ist die Reihenfolge durch das Los zu bestimmen.
3. Die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde innerhalb einer Gruppe ist durch das Los zu bestimmen.
4. Erlaubt die Zahl der zu prüfenden Hunde keine Einteilung nach Gruppen, ist die Reihenfolge ebenfalls durch das Los zu bestimmen.
5. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt.

§ 11.

Die Bestätigung einer Anwartschaft durch die F.C.I. setzt voraus, daß zur Prüfung insgesamt/je Gruppe mindestens 6 Hunde anwesend waren.

§ 12.

1. Generell gelten die Ordnungsvorschriften der Prüfungsordnung des Veranstalters, vorausgesetzt, daß diese nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der F.C.I. stehen.
2. Keine Ausnahmen sind in folgenden Punkten möglich:
 - a) Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden.
 - b) Meldegeld gleich Reugeld.
 - c) Nennungen werden erst nach Zahlung des Meldegeldes gültig. Ausländische Teilnehmer können das Meldegeld vor Beginn der Prüfung bezahlen, sie müssen das für alle gemeldeten Hunde tun.

§ 13.

1. Nur ein I.Preis-Hund kann der F.C.I. zur Bestätigung einer Anwartschaft vorgeschlagen werden. Werden mehrere I.Preise zuerkannt, kann nur der Beste der I.Preis-Hunde der F.C.I. zur Bestätigung einer Anwartschaft vorgeschlagen werden. Dem zweitbesten I.Preis-Hund kann das Reserve-CACIT zugesprochen werden.
2. Bei den Vorschlägen zur Bestätigung einer Anwartschaft ist nach Gruppen zu unterscheiden. Gleiches gilt für das Reserve-CACIT.
3. Erlaubte die Zahl der zu prüfenden Hunde keine Einteilung nach Gruppen, hat das Richterkollegium bei seiner Entscheidung über den Vorschlag zur Bestätigung einer

Anwartschaft, auch Reserve-Anwartschaft, die Leistungen im Fach « Stöbern » besonders zu berücksichtigen.

§ 14.

1. Für die Zuerkennung eines I.Preises sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung maßgebend, nach denen der Hund geprüft wurde. Dabei muß der Hund mindestens in den Fächern

Buschieren, Stöbern, Bringen von Haarwild, Bringen von Federwild, Wasserarbeit ohne Ente, Bringen der Ente aus teifem Schilfwasser, Schweissarbeit am Riemen und Allgemeiner Gehorsam

geprüft sein.

2. Ausser in dem Fach « Stöbern », muss der Hund in mindestens vier weiteren der genannten Fächer Leistungen beweisen, die die Note 4 oder eine der Note 4 entsprechende Benotung verdienen. In drei der genannten Fächer dürfen auch Leistungen für eine Anwartschaft berücksichtigt werden, die die Note 3 oder eine der Note 3 entsprechende Benotung verdienen. Voraussetzung ist jedoch immer, daß der Hund die Prüfung mit einem I.Preis bestanden und seinen Spurlaut nachgewiesen hat.

§ 15.

Ergänzend zu den Bestimmungen der vereins- oder verbandseigenen Prüfungsordnungen sind vom Veranstalter und von den zu prüfenden Hunden für die im § 14. genannten Fächer folgende Bedingungen zu erfüllen bzw. ist wie beschrieben zu verfahren :

a) Buschieren

Der Hund muss eine zügige, planvolle Quersuche zeigen und so kurz suchen, daß aufstehendes Wild wirkungsvoll beschossen werden kann.

Gesundem Wild darf der Hund nur kurz folgen. Die Lenkbarkeit des Hundes muss offensichtlich sein.

Die Prüfung muss in einem schwierigen, aber einwandfrei überschaubaren Gelände erfolgen.

b) Stöbern

Der Hund muss in zwei mindestens zehn Minuten andauernden Gängen geprüft werden. In beiden Gängen hat er eine weiträumige, gründliche, zügige und möglichst bogenreine Suche zu beweisen. Gefundenem Wild muss der Hund laut folgen. Von Schalenwild muss er sich bei Verlassen der Dickung abrufen lassen. Das Stöbergelände muss den Anforderungen, die an dieses Hauptfach für die Arbeit vor dem Schuss gestellt werden, voll genügen.

Es muss mit Niederwild besetzt und genügend gross sein. Zudem muss gewährleistet sein, daß der Hund eine vom Führer unabhängige Leistung zeigen kann.

c) Bringen von Haarwild

Als Schlepp- und Bringwild ist bei den Cocker Spaniels und den Amerikanischen Cockern ein ausgewachsenes Kaninchen zu verwenden. Bei den übrigen Spanielrassen und den anderen Stöberhunden ist als Schlepp- und Bringwild ein Hase mit einem Mindestgewicht von drei Kilo

zu verwenden. Die Länge der Schleppe beträgt einheitlich 300 Meter. Für das Bringen des Kaninchens bzw. des Hasen ist bei allen Spanielrassen eine Fachwertziffer zugrunde zu legen. Die Schleppen können in offenem oder gedecktem Gelände (nicht Stöbergelände) gezogen werden, jedoch müssen die Bedingungen für alle zu prüfenden Hunde gleich sein. Ein Nichtbringen von gefundenem Wild oder das Ignorieren des ausgelegten Wildes schliesst von der Weiterprüfung aus. Ein Preis darf nicht zuerkannt werden.

d) Bringen von Federwild

Die Prüfung kann erfolgen

1. in Form der Freiverlorensuche oder
2. nach Ziehen einer Schleppe.

Grundsätzlich gelten die Bedingungen der Prüfungsordnung des Veranstalters. Um zu vermeiden, daß die unterschiedliche Art der Prüfung Einfluss auf die Zuerkennung eines Preises oder auf die Preiseinstufung hat, gilt für beide Prüfungsarten eine Fachwertziffer und zwar die, die die Prüfungsordnung des Veranstalters ausweist. Unabhängig von der Art der Prüfung ist zu beachten, daß ein Nichtbringen von gefundenem Wild oder das Ignorieren des ausgelegten Wildes von der Weiterprüfung ausschliesst. Ein Preis darf nicht zuerkannt werden.

e) Wasserarbeit ohne Ente

In diesem Prüfungsfach muss der Hund seine Lenkbarkeit, seinen Finderwillen, seine Ausdauer und ebenso seinen Gehorsam unter Beweis stellen.

Wiederholtes Verlassen des Wassers oder / und Schilfgürtels ohne erkennbaren Grund, ist von den Prüfungsrichtern kritisch zu vermerken.

Für die Prüfung ist ein möglichst breiter Schilfgürtel und tiefes Wasser Voraussetzung.

f) Bringen der Ente aus tiefem Schilfwasser

Unabhängig von der Art der Durchführung dieses Prüfungsfaches aufgrund der Bestimmungen der Prüfungsordnung des Veranstalters ist folgendes einzuhalten:

1. Das Hineinwerfen einer toten Ente darf von Hund und Führer nicht eräugt werden.
2. Der Hund darf die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus nicht eräugen können.
3. Der Hund darf auf den auf die Ente abzugebenden Schuss hin nicht abdrehen. Wenn der Hund abdrehet, darf ihm ein I.Preis nicht zuerkannt werden.
4. Ein Nichtbringen der Ente oder das Ignorieren der im Wasser liegenden Ente schliesst von der Weiterprüfung aus. Ein Preis darf nicht zuerkannt werden.

g) Schweissarbeit am Riemen

Entsprechend der besonderen Qualität dieser internationalen Prüfung müssen in diesem Prüfungsfach folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Für das Legen der Fährten darf nur Wildschweiss verwendet werden.
2. Die Länge der Fährten muss mindestens 500 Meter betragen.
3. Alle Fährten müssen Übernachtfährten sein.
4. Für das Legen einer Fährte darf nicht mehr als ein viertel Liter Wildschweiss verwendet werden.

h) Allgemeiner Gehorsam

Neben den Leistungen in den verschiedenen Gehorsamsfächern ist für die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes sein allgemeiner Gehorsam von wesentlicher Bedeutung. Die Lenkbarkeit, das freudige und sofortige Befolgen von Befehlen, ein ruhiges Verhalten gegenüber anderen Hunde, besonders wenn diese arbeiten, das Verhalten wenn angeleint und

das Verhalten an Schalenwild, sind Massstab für den allgemeinen Gehorsam. Hervorragende Leistungen in diesem oder jenem Einzel-Gehorsamsfach dürfen die Benotung in dem Fach « Allgemeiner Gehorsam » nicht überdecken. Es ist Aufgabe der Prüfungsrichter, das Verhalten eines Hundes möglichst während der gesamten Prüfung zu beobachten und bei der Benotung mit zu berücksichtigen.

Einschliesslich der von der Generalversammlung in Acapulco bewilligten Aenderungen.

Den 30. Mai 1985